

124.Tagung des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebundes

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenbedingter Schäden im Bundesland Kärnten

Brigitte Reinberger, Rechnungshof 21. April 2016

Naturkatastrophen der Vergangenheit (auszugsweise)



Lawinenkatastrophen 1951 und 1953

> 278 Todesopfer

Lawinenkatastrophe Galtür 1999

- > 38 Todesopfer
- > Sachschaden fast 10 Mio. €

"Jahrhundert-Flut" 2002 und Hochwasserkatastrophe 2005

- > 10 Todesopfer
- > Sachschaden 3,4 Mrd. €

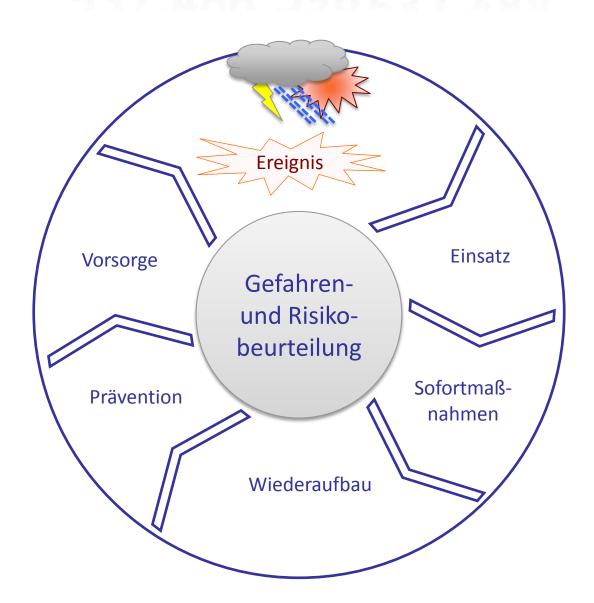
Naturkatastrophen der Vergangenheit



- > Katastrophenfonds des Bundes (eingerichtet nach Naturkatastrophen in 1950er und 1960er Jahren)
 - Für z.B. Prävention, Zuschüsse an Geschädigte, Alarm- und Warnsysteme
 - Kat.fonds-Mittel jedoch begrenzt.
- Einsatz von Landes- und Gemeindemittel
- Effektives und effizientes Naturgefahrenmanagement erforderlich

Naturgefahrenmanagement





Rechnungshofprüfungen (beispielsweise)



Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds (Reihe Bund 2008/8 und Follow-up 2011/3)

> Kompetenzzersplitterung, Interessenskonflikte, Raumordnung/Gefahrenzonenpläne, Parameter für Beihilfen

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg (Reihe Bund 2015/17)

- Zustand des Schutzwaldes, Kosten für notwendige Verbesserungen rd. 1,28 Mrd.
- Verhältnis Kosten Schutzwalderhaltung, Sanierung und technischen Maßnahmen 1:15:146.

Katastrophenprävention - rechtlich



Ziele der Katastrophenprävention

- > noch unbebaute gefährdete Räume freizuhalten,
- in gefährdeten Räumen Raumnutzung nicht zu intensivieren
- in baulich genutzten gefährdeten Räumen Hochwasserrisiko zu vermindern

Prävention - rechtlicher Rahmen



RH-Feststellungen zu Kärnten:

K-ROG: Ausweisung von Gefahrenbereichen

K-GPIG: Grundflächen im Gefährdungsbereich von Hochwasser, "nicht als Bauland festzulegen

- > Keine Definition "Gefahrenbereich"
- Keine verpflichtende Ersichtlichmachung der GZPI der BWV (anders als WLV)

K-BV: Errichtungsverbot im Gefährdungsbereich

> Keine Regelung für Zu- und Umbauten

Prävention - rechtlicher Rahmen



RH-Empfehlungen an Kärnten:

- GZ BWV verpflichtend ersichtlich machen
- "Gefahrenbereich" unter der Prämisse des höchstmöglichen Schutzes näher definieren
- Prüfungs- und Genehmigungsverfahren auch für Um- und Zubauten im Gefahrenbereich

Prävention - finanzieller Rahmen



Ausgaben für Maßnahmen der BWV und der WLV im Land Kärnten für die Jahre 2008 - 2012:

in Summe 140,20 Mio. EUR

davon Landesmittel 31,81 Mio. EUR (22,7 %)

neben Bundesmittel (aus Kat.Fonds) auch Interessentenmittel (bis zu 33 1/3 % der anerkannten Gesamtkosten)

RH-Kritik (ggü Bund) an Unterscheidung von Gewässertypen mit unterschiedlichen Finanzierungsregelungen

Prävention - Finanzierungsschlüssel



In Kärnten zur Anwendung kommende Finanzierungsschlüssel

Maßnahme -	Bund ²	Land	Interessenten 2
	Beitrag Zu Eden Zanerkannten Kosten in E% ?		
Wildbach—Jund Lawinenverbauung 127	max. 17 5🗹	mind.15117	max. 11.0 117
Schutz-Ind Regulierungsmaßnahmen III	?	?	?
an 3Gewässern 3mit 3hoher 3Geschiebeführung 327	max. ₫50 ፱	mind.BOT	max. 110 117
an Gewässern mit keiner der geringer Geschiebeführung	max. ₫0 ፱	mind. ⊉ 0∰	max. 220 17
Bundesflüsse [grundsätzlich] [T]	100 ¹ ?	017	0?
Sonderregelungen für: Bundesfluss Gail 22	8317	017	17 🛣
Bundesflüsse®Drau@und®Gurk@.d.R.@	8511	0∰	15 #
Instandhaltungsmaßnahmen m	3371/37	337/37	3371/377
Gefahrenzonenplänem	50 1	50 ∰	O IT

Interessenten = idR Gemeinden, Gemeindeverbände

Prävention - Ablauf



Voraussetzung für Projektierung und Umsetzung konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen:

- > Antrag der betroffenen Gemeinde
- Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung des Interessentenbeitrags gem. WBFG
- Problem:
 große HW-Projekte (Dämme, RHB) Bausumme in Mio.-Höhe
- Finanzielle Belastung für Gemeinden
- Bedarfszuweisung nur f WLV-Projekte
- Darlehen Regionalfonds (zurückzuzahlen)

Beseitigung von Katastrophenschäden



Nach Eintritt des Ereignisses

- Katastropheneinsatz
- Sofortmaßnahmen
- Gewährung finanzieller Hilfe an Geschädigte





Auf Landesebene:

- Richtlinie für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks
- Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden im privaten Gut

Auf Bundesebene:

Katastrophenfondsgesetz 1996



Beihilfenvoraussetzung im Schadensfall It. RL:

- Geschädigter = physische oder juristische Person (nicht Gebietskörperschaften), Interessentengemeinschaft
- Katastrophenschaden = Schaden durch Hochwasser, Vermurung, Lawine, ...
- Art, Ausmaß und Höhe des Schadens stellen Schadensfeststellungskommissionen fest
- endgültige Festsetzung der im Einzelfall gewährten Hilfe erfolgt durch das "Kärntner Nothilfswerk"



Beihilfenhöhe lt. Erlass:

> Gebäudeschäden: 50 %

> sonstige Schäden (z.B. Inventar): 30 % bis 33 %

der ermittelten Schadenssumme.

RH-Feststellung:

- Keine weiteren Vorgaben zu Antragsteller, Gebäude oder beihilfenfähigen Gegenständen
- keine Kriterien zur Beurteilung wirtschaftlicher oder sozialer Aspekte



RH-Empfehlung:

Gewährung von Beihilfen knüpfen an:

- Einhaltung aller behördlichen Bewilligungen (von Gemeinde zu bestätigen)
- > Hauptwohnsitz
- > Definition beihilfenfähiger Gegenstände.

Beurteilungskriterien für Wirtschaftlichkeitsprüfung

Schadensbeseitigung - finanzieller Rahmen



Im Zeitraum 2008 – 2012 wurden

- 3.312 Anträge gestellt,
- 2.954 Anträge genehmigt.

Gesamtschadenshöhe betrug 46,90 Mio. EUR

Bewilligte Beihilfen 12,16 Mio. EUR

(rd. 26 %)

Aus Kat.Fonds (BMF) erhalten 8,78 Mio. EUR

Beihilfenberechnung



Berücksichtigung von Leistungen Dritter:

Eidesstattliche Erklärung des Antragstellers betr. sonst. Beihilfen, Versicherung, Spenden, ..

- Berücksichtigung von Spenden
 - > Nur insofern, als Gesamtsumme aller Leistungen Dritter (auch Land) Schadenssumme nicht überschreitet.
- Berücksichtigung von Versicherungsleistungen
 - > Verschiedene Varianten der Berücksichtigung möglich:

Beihilfenberechnung



Varianten der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen

?	Variante 12	Variante 22 ?	ohne dersicherung 2
?		inŒUR?	
Schadenshöhe	100.0001	100.000蠒	100.0001
Abzug [®] Versicherungsleistung [®]	-30.000	— [P]	?
Bemessungsgrundlage für Beihilfe m	70.000	100.000蠒	100.0001
Beihilfe Bemessungsgrundlage multipliziert mit eihilfensatz 0%)	35.000₹	50.000₹	50.000₹
Versicherungsleistung ™	— [??	30.000蠒	?
vom Geschädigten selbst zu Tragen T	35.000団	20.000団	50.000₹

In Kärnten kam Var. 1 zur Anwendung



Zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden im Gemeindevermögen

- > Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes
- Für bis 50 % der Ausgaben (für Wiederherstellung des Sachzustands vor Schadenseintritt)

Für Gemeinden mit angespannter Budgetsituation

- Bedarfszuweisungen (nach FAG)
- > Sonderbedarfszuweisungen aus Landesmitteln

Schadensbeseitigung - finanzieller Rahmen



Im Zeitraum 2008 - 2012 traten in

- 346 Kärntner Gemeinden
- > 2.810 Schadensfälle ein.

Gesamtschadenshöhe	18,97 Mio. EUR
--------------------	----------------

Bundszuschuss (Kat.Fonds) 9,49 Mio. EUR

(50 %)

Bedarfszuweisungen (lt FAG) 2,36 Mio. EUR

Sonderbedarfszuweisungen 0,26 Mio. EUR

Schadensbeseitigung - Ablauf



- Gemeinden erheben Schäden und melden diese bis Februar des Folgejahres an Land
- ♦ Im Juli erhalten Gemeinden (vom BMF genehmigte)
 Kat.Fondsmittel via Land

- Zwischen Schadenseintritt und Eingang der Kat.fondsmittel bis zu 19 Monate
- > Von Gemeinden vorzufinanzieren

Schadensbeseitigung - Ablauf



RH-Feststellungen (zu Einzelfällen)

- > Gemeinden meldeten tw. Schätzwerte
- > Land prüfte Meldungen nicht
- Land gewährte Bedarfszuweisungen ohne nähere Prüfung des Projekts
- Wenig Informationsaustausch über Spenden

RH empfahl Kontrollen der Meldungen und Projekte durch Land und BMF

Naturgefahrenmanagement - Fazit



Fazit:

Kontrolle (RH, LRH, StRH, KÄ) kann

- Schwachstellen aufzeigen,
- > Verbesserungen anregen,
- Beitrag leisten zu einem effektiven und effizienten Naturgefahrenmanagement,
- > das dies künftig verhindern soll:

Lavamünd im November 2012



Unabhängig. Objektiv. Wirksam. ▲ WASSERBAU-KÄRNTEN